

<b>B. Besonderer Teil</b>				
<b>Bußgeldkatalog</b>				
Dezember 2009				
<b>Tatbestand</b>	<b>Vorschrift</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Regelsatz</b>	<b>Rahmen</b>
	<b>JuSchG</b>		<b>alle Beträge in Euro</b>	
<b>Allgemeines</b>				
<b>1. Bekanntmachung der Vorschriften</b>				
<i>Wer</i>				
a) die für seine Betriebseinrichtung oder Veranstaltung geltenden Vorschriften nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt macht	§ 28 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1	JuSchG-Aushang betr. Filme / Computerspiele	250	125 - 500
b) eine andere Alterskennzeichnung verwendet	§ 28 Abs. 1 Nr. 2 iVm § 3 Abs. 2 S. 1		300	150 - 1.000
c) bei Weitergabe eines Films für öffentliche Filmveranstaltungen in Bezug auf die Alterseinstufung oder Anbieterkennzeichnung einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig abgibt	§ 28 Abs. 1 Nr. 3 iVm § 3 Abs. 2 S. 2		700	300 - 1.300
d) bei der Ankündigung der Werbung für Filme, Film- und Spielprogramme auf jugendgefährdende Inhalte hinweist oder die Ankündigung oder Werbung in jugendbeeinträchtigender Weise betreibt	§ 28 Abs. 1 Nr. 4 iVm § 3 Abs. 2 S. 3		1.000	500 - 3.000
<b>Jugendschutz in der Öffentlichkeit</b>				
<b>2. Aufenthalt in Gaststätten</b>				
<i>Wer</i>				
a) einem Kind oder Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person den Aufenthalt in einer Gaststätte gestattet (ohne dass die Ausnahmeregelungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 a. E. oder Abs. 2 greifen)	§ 28 Abs. 1 Nr. 5 iVm § 4 Abs. 1 S. 1	Kinder	500	250 - 1.000
		Jugendliche	keine Differenzierung	
b) einem Jugendlichen ab 16 Jahren in der Zeit zwischen 24 Uhr und 5 Uhr morgens den Aufenthalt in einer Gaststätte ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet (ohne dass die Ausnahmeregelung des § 4 Abs. 2 greift)	§ 28 Abs. 1 Nr. 5 iVm § 4 Abs. 1 S. 2		1.000	500 - 2.500
c) einem Kind oder Jugendlichen den Aufenthalt in einer Nachtbar, einem Nachtclub oder in einem vergleichbaren Vergnügungsbetrieb gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 5 iVm § 4 Abs. 3	Kinder	2.500	1.250 - 5.000
		Jugendliche	1.500	500 - 3.000

<b>B. Besonderer Teil</b>				
<b>Bußgeldkatalog</b>				
Dezember 2009				
<b>Tatbestand</b>	<b>Vorschrift</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Regelsatz</b>	<b>Rahmen</b>
	<b>JuSchG</b>		<b>alle Beträge in Euro</b>	
<b>3. Öffentliche Tanzveranstaltungen</b>				
Wer				
a) einem Kind oder Jugendlichen unter 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder	§ 28 Abs. 1 Nr. 6	Kinder	1.500	750 - 3.000
erziehungsbeauftragten Person die Anwesenheit gestattet (ohne dass die Ausnahmeregelungen des § 5 Abs. 2 oder 3 greifen)	iVm § 5 Abs. 1 1. Hs.	Jugendliche	1.000	500 - 2.000
b) einem Jugendlichen ab 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person die Anwesenheit nach 24 Uhr gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 6 iVm § 5 Abs. 1 2. Hs.		1.000	500 - 2.000
<b>4. Spielhallen, Glücksspiele</b>				
Wer				
a) einem Kind oder Jugendlichen die Anwesenheit in	§ 28 Abs. 1 Nr. 7	Kinder	2.500	1.250 - 5.000
einer öffentlichen Spielhalle oder einem ähnlichen, vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Raum gestattet	iVm § 6 Abs. 1	Jugendliche	1.500	750 - 3.000
b) einem Kind oder Jugendlichen die Teilnahme an	§ 28 Abs. 1 Nr. 8	Kinder	2.500	1.250 - 5.000
Spiele mit Gewinnmöglichkeit gestattet, ohne dass die in Abs. 2 genannten Ausnahmen greifen	iVm § 6 Abs. 2	Jugendliche	1.500	750 - 3.000
<b>5. Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe</b>				
Wer				
einem Kind oder Jugendlichen entgegen einer vollziehbaren Anordnung die Anwesenheit gestattet oder	§ 28 Abs. 1 Nr. 9 iVm § 7 S. 1	Kinder	5.000	2.500 - 50.000
dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienende Auflagen missachtet		Jugendliche	keine Differenzierung	

<b>B. Besonderer Teil</b>				
<b>Bußgeldkatalog</b>				
Dezember 2009				
Tatbestand	Vorschrift	Bemerkungen	Regelsatz	Rahmen
	JuSchG			
<b>6. Alkoholische Getränke</b>				
Wer				
a) an ein Kind oder einen Jugendlichen Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die	§ 28 Abs. 1 Nr. 10	Kinder	1.500	500 - 3.000
Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, abgibt oder ihnen den Verzehr gestattet	iVm § 9 Abs. 1 Nr. 1	Jugendliche	keine Differenzierung	
b) an ein Kind oder an einen nicht von einer personensorgeberechtigten Person begleiteten	§ 28 Abs. 1 Nr. 10	Kinder	1.250	500 - 2.500
Jugendlichen unter 16 Jahren andere alkoholische Getränke abgibt oder ihnen den Verzehr gestattet	iVm § 9 Abs. 1 Nr. 2	Jugendliche	500	250 - 1.250
c) in der Öffentlichkeit alkoholische Getränke über Automaten anbietet, ohne den Ausnahmetatbestand des § 9 Abs. 3 Satz 2 zu erfüllen	§ 28 Abs. 1 Nr. 11 iVm § 9 Abs. 3 S. 1	Automatenaufsteller, Verpächter des Aufstellungsortes	1.500	750 - 3.000
d) alkoholhaltige Süßgetränke (sog. Alkopops) in den Verkehr bringt, die nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnet sind	§ 28 Abs. 1 Nr. 11a iVm § 9 Abs. 4	Zu unterscheiden: Einzelhandel, Großhandel, Hersteller, Vertreiber	Einzelfallentscheidung	2.000 - 50.000
<b>7. Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren</b>				
Wer				
a) an ein Kind oder einen Jugendlichen Tabakwaren in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in	§ 28 Abs. 1 Nr. 12	Kinder	1.000	250 - 2.000
der Öffentlichkeit abgibt oder ihnen das Rauchen gestattet	iVm § 10 Abs. 1	Jugendliche	keine Differenzierung	
b) Tabakwaren in Automaten anbietet, die Kindern oder Jugendlichen den Erhalt von	§ 28 Abs. 1 Nr. 13 iVm	Kinder	1.500	750 - 3.000
Tabakwaren ermöglichen	§ 10 Abs. 2 S. 1	Jugendliche	keine Differenzierung	

<b>B. Besonderer Teil</b>				
<b>Bußgeldkatalog</b>				
Dezember 2009				
<b>Tatbestand</b>	<b>Vorschrift</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Regelsatz</b>	<b>Rahmen</b>
	<b>JuSchG</b>		<b>alle Beträge in Euro</b>	
<b>Jugendschutz im Bereich der Medien</b>				
<b>8. Öffentliche Filmveranstaltungen</b>				
Wer				
a) einem Kind oder Jugendlichen die Anwesenheit bei der öffentlichen Vorführung von Filmen (auch von Werbeprogrammen, Beiprogrammen) gestattet, die nicht für ihre Altersstufe freigegeben sind	§ 28 Abs. 1 Nr. 14 iVm § 11 Abs. 1 (ggfs. iVm Abs. 4 S. 2)	Abhängig vom Alter des Kindes oder Jugendlichen und der Altersfreigabe des Films	600	250 - 3.000
b) einem Kind unter 6 Jahren die Anwesenheit bei einer öffentlichen Filmveranstaltung ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 14 iVm § 11 Abs. 3 Nr. 1 (ggfs. iVm Abs. 4 S. 2)	Gesteigerte Anforderungen an die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten	750	250 - 3.000
c) die Zeitbeschränkungen nicht beachtet, die bei der Anwesenheit von Kindern oder Jugendlichen gelten, die nicht von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet werden	§ 28 Abs. 1 Nr. 14 iVm § 11 Abs. 3 Nr. 2 - 4 (ggfs. iVm Abs. 4 S. 2)		500	250 - 1.500
d) einen Werbefilm oder ein Werbeprogramm für Tabakwaren oder alkoholische Getränke vor 18.00 Uhr vorführt	§ 28 Abs. 1 Nr. 14a iVm § 11 Abs. 5		1.000	250 - 3.000
<b>9. Bildträger mit Filmen oder Spielen</b>				
Wer				
a) einem Kind oder Jugendlichen in der Öffentlichkeit bespielte Videokassetten oder andere zur Weitergabe geeignete, für die Wiedergabe auf oder das Spiel an Bildschirmgeräten mit Filmen oder Spielen programmierte Datenträger (Bildträger), die nicht für ihre Altersstufe freigegeben und gekennzeichnet sind, zugänglich macht	§ 28 Abs. 1 Nr. 15 iVm § 12 Abs. 1	Abhängig vom Alter des Kindes oder Jugendlichen und der Altersfreigabe des Bildträgers	1.500	750 - 5.000
b) die vorgeschriebene Kennzeichnung nicht anbringt	§ 28 Abs. 2 Nr. 1 iVm 12 Abs. 2 S. 1		1.500	750 - 5.000
c) einer vollziehbaren Anordnung nach § 12 Abs. 2 S. 2, auch in Verbindung mit Abs. 5 S. 3 oder § 13 Abs. 3, oder nach § 14 Abs. 7 S. 3 zuwiderhandelt	§ 28 Abs. 2 Nr. 2 iVm § 12 Abs. 2 S.2		1.500	750 - 5.000
d) entgegen § 12 Abs. 5 S. 2 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig anbringt	§ 28 Abs. 2 Nr. 3 iVm § 12 Abs. 5 S. 2		1.500	750 - 5.000

<b>B. Besonderer Teil</b>				
<b>Bußgeldkatalog</b>				
Dezember 2009				
<b>Tatbestand</b>	<b>Vorschrift</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Regelsatz</b>	<b>Rahmen</b>
	<b>JuSchG</b>		<b>alle Beträge in Euro</b>	
e) entgegen § 14 Abs. 7 S. 1 einen Film oder ein Film- oder Spielprogramm mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" kennzeichnet	§ 28 Abs. 2 Nr. 4 iVm § 14 Abs. 7 S. 1		1.500	750 - 5.000
f) entgegen § 12 Abs. 2 S. 3 einen Hinweis nicht, nicht richtig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gibt	§ 28 Abs. 3 Nr. 1 iVm § 12 Abs. 2 S.3		1.500	750 - 5.000
g) entgegen § 24 Abs. 5 S. 2 eine Mitteilung verwendet	§ 28 Abs. 3 Nr. 2 iVm § 24		1.500	750 - 5.000
h) vorsätzlich nicht gekennzeichnete oder mit „keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Bildträger einem Kind	§ 28 Abs. 4 iVm	Kinder	1.500	750 - 5.000
oder Jugendlichen anbietet, überlässt oder sonst zugänglich macht	§ 12 Abs. 3 Nr. 1	Jugendliche		keine Differenzierung
i) nicht gekennzeichnete oder mit „keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnete Bildträger im Einzelhandel außerhalb	§ 28 Abs. 1 Nr. 16 iVm		1.500	750 - 5.000
von Geschäftsräumen, in Kiosken oder im Versandhandel anbietet überlässt oder	§ 12 Abs. 3 Nr. 2	Versandhandel		keine Differenzierung
j) einen Automaten aufstellt, der nicht den Sicherungsmaßnahmen des § 12 Abs. 4 entspricht	§ 28 Abs. 1 Nr. 17 iVm § 12 Abs. 4	Rechtfertigung aufgrund der Höhe des Gewinns	2.500	1.000 - 7.500
k) Bildträger vertreibt, die Auszüge von Film- oder Spielprogrammen enthalten, ohne dass sie mit einem Hinweis versehen sind, dass diese Auszüge keine Jugendbeeinträchtigung enthalten	§ 28 Abs. 1 Nr. 18 iVm § 12 Abs. 5 S. 1	Zu unterscheiden: Einzelhandel, Großhandel, Hersteller, Vertreiber	1.500	750 - 5.000
<b>10. Bildschirmspielgeräte</b>				
Wer				
a) ein Bildschirmspielgerät aufstellt, das nicht den Sicherungsmaßnahmen des § 13 Abs. 2 entspricht	§ 28 Abs. 1 Nr. 17 iVm § 13 Abs. 2		2.500	1.000 - 7.500
b) einem Kind oder Jugendlichen ohne Begleitung durch eine personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person das Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, deren Programme nicht für die Altersstufe des Kindes oder Jugendlichen bzw. nicht als „Infoprogramm“ oder „Lehrprogramm“ gekennzeichnet sind, gestattet	§ 28 Abs. 1 Nr. 19 iVm § 13 Abs. 1	Abhängig vom Alter des Kindes oder Jugendlichen und der Altersfreigabe des Programms	2.000	800 - 5.000

<b>B. Besonderer Teil</b>				
<b>Bußgeldkatalog</b>				
Dezember 2009				
<b>Tatbestand</b>	<b>Vorschrift</b>	<b>Bemerkungen</b>	<b>Regelsatz</b>	<b>Rahmen</b>
	<b>JuSchG</b>		<b>alle Beträge in Euro</b>	
<b>11. Jugendgefährdende Trägermedien</b>				
<b>Wer</b>				
a) Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 S. 1 bekannt gemacht ist oder die mit diesen ganz oder im wesentlichen inhaltsgleich sind einem Kind oder einem Jugendlichen in jeglicher Form anbietet, überlässt oder in sonstiger Art und Weise zugänglich macht oder diese für Kinder und Jugendliche zugänglich ausstellt, vorführt oder anschlägt	§ 28 Abs. 4 iVm <b>§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 3</b>	Kinder	2.500	1.250 - 7.000
		Jugendliche	2.000	1.000 - 7.000
b) schwer jugendgefährdende Trägermedien, die die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 erfüllen, Kindern und Jugendlichen anbietet, überlässt, zugänglich macht, ausstellt oder vorführt	§ 28 Abs.4 iVm <b>§ 15 Abs. 2</b>		2.500	1.250 - 7.000
c) zum Zweck der geschäftlichen Werbung die Liste der jugendgefährdenden Medien abdruckt, veröffentlicht oder darauf hinweist, dass für ein Trägermedium ein Verfahren anhängig ist oder gewesen ist	§ 28 Abs. 4 iVm <b>§ 15 Abs. 4 und 5</b>		2.500	1.250 - 7.000
d) einen Hinweis auf die Vertriebsbeschränkungen des § 15 Abs. 1 Nr. 1 – 6 an den Händler nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig gibt	§ 28 Abs. 1 Nr. 20 iVm <b>§ 15 Abs. 6</b>		4.000	2.000 - 8.000